

§ 5 BbgWPV (Brandenburg) — Erstattung

Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Land erstattet der planungsverantwortlichen Stelle die aus der Zuweisung neuer Zuständigkeiten nach § 1 Absatz 1 und 2 resultierenden notwendigen Mehrkosten einschließlich der Personal- und Sachkosten, soweit diese Mehrkosten nicht bereits vollumfänglich oder anteilig von anderer Stelle oder auf sonstige Weise erstattet worden sind oder erstattet werden. Der nachgewiesene finanzielle Mehraufwand wird auf Antrag mit entsprechendem Nachweis der planungsverantwortlichen Stelle von dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium erstattet.

Zitiervorschlag: § 5 BbgWPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgWPV/5>